

Beschluß der Bürgerschaft

vom 29. December 1875.

1. Revision des Gesetzes vom 23. Januar 1826, die Aufhebung des 29. Statuts betreffend.

Die Bürgerschaft erteilt dem Entwurfe eines Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse des Grundbesitzes im Landgebiet ihre Zustimmung mit folgenden Abänderungen:

Zu § 2. Bei dieser Gelegenheit ersucht die Bürgerschaft den Senat, die Ablösbarkeit der Abgaben und Leistungen an Pfarrer, Schullehrer und Rüster auf gesetzlichem Wege anzubahnen.

§ 4 mit dem Zusatzantrage des Senats:

„Die von dem sonst gültigen Rechte abweichenden Vorschriften über das Verfahren in Erbtheilungssachen im Landgebiet sind aufgehoben.“

§ 5 mit der Bemerkung, daß derselbe in zwei Absätze zerfällt.

§ 10 unter Streichung der Worte am Schlusse: „In Ermangelung“ bis „Eigenthümers“, wofür einzuschalten ist: „In Ermangelung einer Bezeichnung in der Höferolle gilt das Höferrecht für den gesammten im Landgebiet gelegenen Grundbesitz des Eigenthümers.“

§ 12, Absatz 3, in der vom Senate beantragten Fassung:

„Schlägt der zunächst berufene Anerbe das Anerbenrecht aus, oder befindet sich derselbe in einem Zustande, welcher die Bestellung einer Curatel Volljähriger begründet, so geht das Anerbenrecht auf die weiteren Nachkommen des Erblassers nach der in § 13 bestimmten Reihenfolge über.“

Auf die Ausschlagung des Anerbenrechts finden die gesetzlichen Grundsätze über Ausschlagung der Erbschaft Anwendung.

Der Verlust des Anerbenrechts hat den Verlust der Erbschaft nicht zur Folge.

Mit dem Erwerb der Erbschaft und des Anerbenrechts wird das Eigenthum des Hofes und Zubehörs erworben.“

§ 14 unter Streichung der Worte: „der nicht fruchttragenden Bäume“ in Absatz 2 und 6, und Genehmigung der vom Senate vorgeschlagenen Fassung von Absatz 5:

„Die zur Bewirthschaftung erforderlichen Gebäude und Anlagen werden nicht besonders geschätzt. Die zur Wohnung und sonstigen persönlichen Benutzung dienenden Gebäude werden nach ihrem Versicherungswerthe, die theils zur Wohnung, theils zur Bewirthschaftung dienenden Gebäude nach der Hälfte ihres Versicherungswerthes geschätzt, die sonstigen“ u. s. w. unverändert.

§ 15 angenommen, unter Einschaltung der Worte: „auch dann, wenn diese Schulden den Hofeswerth übersteigen“ hinter „übernehmen“.

§ 16 mit der Modification, daß daselbst unter 2 hinzugefügt werde: „Er ist jedoch berechtigt, bei Antritt der Stelle die Uebernahme solcher Theile abzulehnen“, und unter Genehmigung des Zusatzes am Schlusse: „Auf die ganz oder theilweise zur Bewirthschaftung des Hofes erforderlichen Gebäude nebst Grund findet dieser Paragraph keine Anwendung.“

In Bezug auf die Schätzungen beantragt die Bürgerschaft nach § 16 einen neuen Paragraphen einzuschalten, wie folgt:

„§ 16 a. Die nach §§ 14 bis 16 erforderlichen Schätzungen werden, wenn kein Betheiligter widerspricht, unter den Betheiligten durch je drei sachverständige praktische Landwirthe vorgenommen, von welchen der eine vom Landherrn, der zweite von dem Anerben und der dritte von den übrigen Miterben ernannt wird.“

Für die Schätzung der verschiedenen Bestandtheile, so wie die Ermittlung der verschiedenen in Frage kommenden Arten von Werthen (Ertragswerth, Verkaufswerth) können verschiedene Sachverständige ernannt werden.

Die Sachverständigen werden vom Landherrn beeidigt oder auf einen etwa geleisteten Amtseid verwiesen und mit Instructionen versehen, und haben diesen gemäß ihr Gutachten abzugeben.

Wenn die Sachverständigen über den Werth nicht einig sind, so wird die sich aus den verschiedenen Werthangaben ergebende mittlere Summe als Werth angenommen.

Fällt jedoch die Schätzung eines von den Parteien ernannten Sachverständigen um mehr als die Hälfte geringer, oder um mehr als das Doppelte höher aus, als die des vom Landherrn ernannten Sachverständigen, so kann statt des Ersteren ein Anderer vom Landherrn ernannt werden.

Wenn einer der Betheiligten diesem Verfahren widerspricht, wozu vom Landherrn eine vierzehntägige Frist bei Meldung des Verlustes des Widerspruchsrechts vorgeschrieben werden kann, so sind die Parteien auf den Rechtsweg zu verweisen."

§ 17 unter Streichung der Worte: „oder eigenhändig geschriebenen und unterschriebenen."

Hinter § 20 wünscht die Bürgerschaft folgenden neuen Paragraphen eingeschaltet zu sehen:

„§ 20 a. Verträge, durch welche unter Lebenden einem Anerben ein Hof übergeben wird (Altentheils- und Gutsübergabeverträge) bedürfen zu ihrer Gültigkeit der notariellen oder gerichtlichen Beglaubigung.

Solche Verträge sind im Original oder beglaubigter Abschrift nebst einer Bescheinigung des Standesbeamten darüber, ob minderjährige Descendenten des den Hof Uebergebenden vorhanden sind, mit der nach § 14 der Erbe- und Handfestenordnung erforderlichen Anzeige behufs Umschreibung auf den Namen des Erwerbers dem Erbe- und Handfestenamte einzureichen. Das Eigenthum an dem Hofe geht erst durch die die Umschreibung anordnende Verfügung des Erbe- und Handfestenamts auf den Anerben über.

Als bald nach erfolgter Gutsübergabe geschieht in Ermangelung einer abweichenden Uebereinkunft unter den Betheiligten die Ermittlung und, sofern nicht eine nach § 20 zulässige Verfügung des früheren Hofeigenthümers entgegensteht, die Auszahlung der den Miterben des Anerben gemäß §§ 14 bis 20 von dem Hofe gebührenden Abfindungen. Für die dabei erforderliche Ermittlung des Hofwerths ist der Zeitpunkt des erfolgten Eigenthumsüberganges maßgebend.

Wenn sich aus der eingereichten Bescheinigung des Standesbeamten das Vorhandensein von minderjährigen Abfindungsberechtigten ergibt, so hat das Erbe- und Handfestenamt die Pupillencommission davon in Kenntniß zu setzen. Die Letztere hat sodann Curatoren zu bestellen, welchen die Pflicht obliegt, die Rechte der minderjährigen Miterben zu wahren und das denselben zukommende Vermögen zu verwalten."

§ 21 unter Streichung der Worte wie in § 17.

§ 24 unter Einschaltung der Worte: „Im Falle des Besitzes der Anerbe" hinter Chemann.

§ 25 mit folgendem Zusatz:

„Der Guts herr hat das Recht, die Ablösung des Guts herrn rechts zu verlangen.

Die Bestimmungen der Ablösungsordnung vom 1. Juli 1850 und die des Gesetzes vom 10. Februar 1854 sind auch für diesen Fall maßgebend, jedoch beträgt der Ablösungspreis des Heimfallsrechts in diesem Falle stets nur 4 Procent des reinen Pachtwerths.

Ein Meierrecht kann nach dem 31. December 1876 nicht neu bestellt werden.

Die Bestimmung sub g des § 14 der Erbe- und Handfestenordnung vom 30. Juli 1860 wird aufgehoben. An Stelle derselben tritt folgende Bestimmung:

„Einer Abkündigung und Lassung bedarf es nicht, wenn ein nicht in die Höferolle eingetragenes Meiergut auf dem Lande von einem der Descendenten vermöge wirklicher oder anticipirter Nachfolge, beziehungsweise Erbtheilung übernommen wird.“

§ 26 unter Aenderung der Worte: „am 1. Januar“ in: „am 1. April“ und der Worte: „am 1. October 1875“ in: „am 1. Februar 1876“.

2. Straßenreinigung in den mit der Stadt zu vereinigenden Theilen des Landgebiets.

Die Bürgerschaft verweist die Angelegenheit an die berichtende Deputation zurück mit dem Auftrage, zu versuchen, ob nicht die Gassenreinigung in dem bezeichneten Stadttheile auf billigere Weise zu beschaffen sei.

3. Beamter der stadtbremischen Armenpflege.

Die Bürgerschaft ist mit der Gehaltserhöhung des Beamten auf M. 3000 vom 1. Januar 1876 an einverstanden.

4. Budget des Criminalgerichts.

Die Bürgerschaft ertheilt dem Antrage des Senats gemäß ihre Genehmigung, daß der Mehrbedarf für Schreibmaterialien zc. aus dem bewilligten Gesamtbetrage der Ausgaben bestritten werde.

5. Heizung und Erleuchtung der Hauptschule.

Sie ist gleichfalls damit einverstanden, daß der für Heizung und Erleuchtung erforderliche Mehrbedarf von M. 1500 aus der Mehreinnahme für Schulgeld bestritten werde.

Gleichzeitig ersucht sie den Senat, eine Commission von Sachverständigen zu berufen, um

- 1) die Leistungsfähigkeit der Heiz- und Ventilationsanlage in der Hauptschule und den neu erbauten Schulen zu prüfen, namentlich mit Bezug auf die chemischen Bestandtheile der Luft und den Feuchtigkeitsgrad der Luft in den Schulclassen während der Schulstunden;
- 2) zu untersuchen, ob die in dem von Senat und Bürgerschaft genehmigten Programm festgestellten Wärmegrade und das neu zuzuführende Quantum reiner Luft durch die Heiz- und Ventilationsapparate geliefert werden;
- 3) baldmöglichst den Bericht über die vorgefundenen Mängel zur Kenntniß der Bürgerschaft zu bringen.

Die Bürgerschaft spricht dabei die Erwartung aus, daß eine Bezahlung der Heiz- und Ventilationsanlage erst dann erfolgen werde, wenn durch eine solche eingehende Prüfung festgestellt worden ist, daß die Anlagen dem von Senat und Bürgerschaft bestimmten Programm gemäß, wie diese auch mit den Lieferanten der betr. Heiz- und Ventilationsapparate contractlich vereinbart sein werden, vollkommen entspricht.

6. Entlassung eines Armenpflegers.

Endlich bringt die Bürgerschaft dem Senate zur Anzeige, daß sie den zum Armenpfleger erwählten Herrn Heinr. Bagt auf sein Ansuchen aus dem Amte entlassen hat, weil derselbe bereits als Diacon zu St. Martini fungirt hat.